

An den Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat II.1.G.1
Herrn Assistent Harald Holler
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Friedrichstraße 191
10117 Berlin
Postfach 08 02 64
10002 Berlin

Tel. 030/20 20-50 00
Fax 030/20 20-60 00
<http://www.gdv.de>

Az. S1 - 261 a -

22/ki

Durchwahl: 2020-5311 Fax -6311

1. Okt. 1999

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung
- Haftpflichtversicherung für Handwerksmeister als Bauleiter -**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Holler,

bei der öffentlichen Anhörung über den oben genannten Entwurf am 11. Mai 1999 im Landtag wurde die Frage an uns gerichtet, ob die Versicherungswirtschaft einen Versicherungsschutz für qualifizierte Handwerker als Bauleiter ähnlich der Berufshaftpflichtversicherung für die bauvorlageberechtigten Architekten und Bauingenieure bieten kann.

Wir haben diese Frage in unseren zuständigen Fachgremien eingehend erörtert und möchten nachfolgend auf einige dabei kritische Aspekte hinweisen:

1. Eine Subsumtion der Berufsgruppe Polier / Handwerksmeister unter den Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherungen für Architekten, Bauingenieure, beratende Ingenieure halten wir im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede in der fachlichen Qualifikation und der tatsächlichen Tätigkeitsbereiche nicht für sachgerecht. Bereits die unterschiedlichen Ausbildungswege der Berufsgruppen zeigen dies deutlich.

Poliere / Handwerksmeister absolvieren eine rein handwerkliche, stufenweise Ausbildung. Zunächst erfolgt die Gesellenprüfung, für das Berufsbild des Poliers eine Gesellenprüfung „Maurer“. Die Tätigkeit als Polier erfordert eine Zusatzqualifikation zur Gesellenprüfung. Die nächste Stufe ist die Meisterprüfung nach den entsprechenden Regelungen der Handwerksordnung in Verbindung mit den speziellen Rechtsverordnungen der Länder. Diese Prüfungen werden in der Regel von den zuständigen Handwerkskammern abgenommen.

Die Ausbildungen von Architekten bzw. Ingenieuren sind demgegenüber als Diplom-Studiengängen bei den Fachhochschulen bzw. Hochschulen / Universitäten angesiedelt. Schon von der äußerlichen Struktur her, handelt es sich hier um

zwei zu differenzierende Ausbildungswege und damit auch Tätigkeitsbereiche. Darüber hinaus geht die berufsspezifische Ausrichtung der Architekten von einer übergeordneten, koordinierenden und gewerkübergreifenden Berufsausübung aus und ist zudem hinsichtlich der Vergütungen besondererweise in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure geregelt. Die Tätigkeit der Poliere / Handwerksmeister orientiert sich dagegen direkt an der konkreten Werkleistung. Deutlich wird dies z.B. daran, daß ein Polier / Handwerksmeister die Tätigkeit der Bauhandwerker zu beaufsichtigen hat. Dies ist hingegen nicht die Aufgabe des mit der Objektüberwachung beauftragten Architekten. Inhalt der Objektüberwachung des Architekten ist unter anderem die Überwachung der Ausführung des Objektes in Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen sowie den anerkannten Regeln der Technik. Es handelt sich also um zwei ganz unterschiedliche Berufsbilder, die man nicht vermischen sollte.

In diesem Zusammenhang halten wir es für ausgeschlossen, der spezifischen Risikosituation von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren auf der einen Seite und Polieren / Handwerksmeistern auf der anderen Seite in einem gemeinsamen Versicherungskonzept differenziert Rechnung zu tragen.

2. Darüber hinaus sind in einer Berufshaftpflichtversicherung die Schäden an der eigenen (Werks-)leistung des Versicherungsnehmers (sogenannte Erfüllungsschäden) nicht versicherungsfähig. Das bedeutet, daß bauleitende Tätigkeiten grundsätzlich nicht über eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt werden können, wenn die bauleitenden Poliere und Handwerksmeister am selben Objekt auch bauausführend tätig sind.
3. Die vorstehenden Ausführungen machen unseres Erachtens deutlich, daß für bauleitende Tätigkeiten von Polieren / Handwerksmeistern kein Versicherungsschutz über eine Berufshaftpflichtversicherung zur Verfügung gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund geben wir zu bedenken, daß diese Tatsache bei einer Öffnung des Tätigkeitsfeldes der Bauleiter für Poliere und Handwerksmeister in einem Schadenfall letztendlich auch zu Lasten der Bauherren gehen würde, sofern es den Schaden am Objekt betrifft. Die Bauherren hätten dann keine Möglichkeit, einen solchen Schaden ersetzt zu bekommen.

Im übrigen haben wir erhebliche Zweifel daran, ob Poliere/Handwerksmeister aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung überhaupt in der Lage sein können, fach- und gewerkübergreifende Baustellen zu leiten. Selbst wenn entsprechender Versicherungsschutz zur Verfügung gestellt werden könnte, müßte hier mit einem erheblichen, sich auf die Höhe der Versicherungsprämien auswirkenden Schadenpotential gerechnet werden.

Für weitere Diskussionen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Krug)


(Hellberg)